

¹ J. Gaudemet, *Église et cité: histoire du droit canonique* (Paris 1994) 386–388.

² *Acta Apostolicae Sedis* 24 (1932) 271.

³ A. Bugnini, *The Reform of the Liturgy: 1948–1975* (Collegeville 1990) 614.

⁴ J. Huels, *Interpreting Canon Law in Diverse Cultures*, in: *The Jurist* 47 (1987) 249–293.

⁵ *Codex iuris canonici fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus* (Vatikanstaat 1989) 256–265.

⁶ L. Wächter, *Gesetz im kanonischen Recht* (Münchener Theologische Studien) (Erzabtei St. Ottilien 1989) 187.

⁷ Vgl. *Codex des kanonischen Rechts*. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hg. im Auftrag der Deutschen u.a. Bischofskonferenzen (Kvelaer 1983) 421.

⁸ *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 142 (1973) 480–482.

⁹ Vgl. N. Ruf, *Das Recht der Katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici, für die Praxis erläutert* (Freiburg 1983) 267–269: «Eheschließungs-unfähig ist ..., wer an *schwerem Mangel im Urteilsvermögen* bezüglich der mit der Ehe verbundenen wesentlichen Rechte und Pflichten leidet (qui laborant gravi defectu discretionis iudicii)». Und: «Zur Eheschließung ist unfähig, wer wegen einer schweren psychischen Anomalie («ob causas naturae psychicae») die der Ehe wesentlichen Verpflichtungen nicht zu übernehmen vermag» (S. 268). Vgl. auch CIC (1983) c. 1095 nn. 2 und 3.

¹⁰ D. Sheehan, *The Minister of Holy Communion: A Historical Synopsis, and a Commentary* (Catholic University of America Canon Law Studies, 298) (Washington 1950) 108–117.

¹¹ Vgl. die Instruktion der Kongregation für die Disziplin der Sakramente «*Immensae caritatis*» v. 29. Januar 1973, AAS 65 (1973) 265f.; vgl., auch CIC (1983) c. 230, § 3 und c. 910, § 2.

Aus dem Englischen übersetzt von Franz Schmalz

JOHN M. HUELS

geb. 1950 in St. Louis; Mitglied des Servitenordens; Priesterweihe 1976; Doktor des kanonischen Rechts 1982 an der Catholic University in America; associate professor für Kirchenrecht an der Catholic Theological Union in Chicago; Richter am Appellationsgericht für die Kirchenprovinz von Chicago. Veröffentlichungen u.a.: *The Catechumenate and the Law* (Chicago 1994); *The Pastoral Companion: A Canon Law Handbook for Catholic Ministry* (Quincy, IL 21995); *Disputed Questions in the Liturgy Today* (Chicago 1988); *One Table, Many Laws: Essays on Catholic Eucharistic Practice* (Collegeville 1986); *The Faithful of Christ: The New Canon Law for the Laity* (Chicago 1983). Anschrift: 3121 W. Jackson Blvd. Chicago Ill. 60612-2729, USA.

Karl-Christoph Kuhn Kirchenordnung statt Kirchenrecht?

Der Bischof von Brügge, De Smedt, formulierte 1963 in der Konzilsaula seinen Protest an einem Kirchenbild, das von einer triumphalklerikalen Verrechtlichung des Glaubens gekennzeichnet ist. Die Ablösung eines feudalherrschaftlichen Christus- und Kirchenbildes («societas perfecta») durch das Zweite Vatikanische Konzil entzog bisheriger Kirchenrechts-

begründung den Boden und forderte eine neue rechtstheologische Antwort. Mit den Stichworten «Kirchenrecht oder Kirchenordnung», «Entjuridifizierung» und «Theologisierung»¹ wird heute die vertiefte Behandlung der Grundfragen in nachkonziliarer Kanonistik signalisiert. Was und wer steckt dahinter?

Kirchenordnung als Huizings Vermächtnis

Zunächst bringt uns das gestellte Thema einen am 6. Juni 1995 verstorbenen großen (kirchenrechtlich und moraltheologisch) gelehrten Menschenfreund (im Sinne von Mt 25,40) und «begnadeten Ratgeber» (Knut Walf) in den Blick. Dessen Handschrift u.a. als Professor in Maastricht (1947–1952), an der römischen «Gregoriana» (1952–1964) und in

Nijmegen (1965-1976) gab dem kirchlichen Rechtsleben entscheidende Impulse: von seiner Bejahung des Ehenichtigkeitsgrundes «physische Impotenz» als «moralische Impotenz» (1963) bis zur Teilhabe an der Entwicklung des neuen Eherechtes als Konsultor und/oder Relator der Studiengruppe «De matrimonio» (ab 1966), seinen zahllosen international «pastoral hilfreichen» Beiträgen und grundsätzlichen Kirchenordnungs-Überlegungen. Entscheidend hat er als Redakteur auch die Zeitschrift CONCILIUM und als Autor speziell deren Sektion «Kirchenordnung» geprägt. Er verkörpert in Leben und Werk – gewissermaßen als kanonistisch-seelsorgerliches Unikum – das Programm «vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung»².

Mit diesem Programm war er nicht immer nur sachlich hart umstritten und doch nie polemisch verhärtet. In seiner Dissertation von 1952 («Doctrina Decretistarum de Excommunicatione...») steht als sein voller Name: Peter Joseph Maria J. Huizing SJ.

Zur Bedeutung des «Kirchenrechtes»

Huizing grenzt sich zunächst strikt vom traditionellen Kirchenrecht ab. Damit ist ein solches Verständnis des Kirchenrechtes gemeint, das sich nach staatlich-monarchischem Vorbild auf das Kirchenbild einer rechtlich vollkommenen Gesellschaft gründet und durch seine «theologisierte» hierarchische Jurisdiktionsgewalt bzw. durch die ihr zugrundegelegte Gleichsetzung von Christus mit einem Gesetzgeber strukturiert ist. Mit «Theologisierung» wird das Problem ausgesagt, daß bestimmte rechtliche «historisch gewachsene Strukturen als dem Glauben zugehörig oder als die einzig mögliche Form der Glaubensäußerung vorgestellt werden ... Umgekehrt wird dann das Objekt des Glaubens und der Theologie auf die einmal gegebenen Rechtsstrukturen eingengt; m.a.W.: sie werden juridisiert.»³

Dieses Problem der Theologisierung ist bleibend aktuell, wenn z.B. bei Papst Paul VI. dem Kirchenrecht quasi sakramentaler Charakter zugesprochen wird oder bei ihm und Papst Johannes Paul II. weiterhin die Form hierarchischer Rechtsverfassung und ihr «pri-

matialer Charakter» unmittelbar von Christus gestiftet (im Promulgationsdokument des CIC/1983 «a Divino Conditore statuta») erscheint.

Auf solche Äußerungen des Lehramtes können sich Modelle der Kirchenrechtsbegründung stützen, die der Bestreitung eines kirchlichen Rechtswesens im Sinne Rudolph Sohms eine willkürlich fehlschlüssige Identität von Glaubens- und Jurisdiktionsanspruch entgegensetzen.

Genauer heißt willkürlich fehlschlüssige Theologisierung, daß die logische Bedingung für willkürfreies Sprechen nicht erfüllt ist. Diese für die willkürfreie Bestimmung des Zusammenhanges grundlegende Bedingung heißt bei G. Söhngen im Sinne der aristotelischen Analogie-Logik: Im eigentlich justiziablen Sinne kann Christus/Heil «nicht und nicht auch»⁴ Gesetzgeber/Recht genannt werden, oder anders ausgedrückt: Die nicht im übertragenen Sinne gebrauchte Rede von Christus-Legislator/Heilsrecht usw. beruht auf einem Analogie-Fehlschluß.

Solche Modelle der Theologisierung werden bisher maßgeblich von der kanonistischen Schule in München repräsentiert. In ihr steht der «kirchenrechtlich» bestimmte Leib Christi im Sinne von «Mystici Corporis» (Pius XII.) als hierarchische Communio (z.B. W. Aymans, O. Saier) im Zentrum. Sie können beispielhaft angedeutet werden mit der Ineinssetzung von sakramental-kerygmatischer Glaubenssendung und hierarchischer Jurisdiktion (K. Mörsdorf), mit der Definition des kirchlichen Gesetzes als «rechtsverbindliche Glaubensweisung», die nicht «Produkt der Vernunft, sondern des Glaubens» (W. Aymans) ist, oder mit dem Verständnis des Kirchenrechts als heilsnotwendiger «ordinatio fidei» (E. Corecco). In diesen glaubenslegislativen Modellen steht die Wesensungleichheit zwischen Klerikern und Laien, der Ersatz innerkirchlicher Menschenwürde und Grundrechte durch «geistliche Freiheit» kraft hierarchischer Autorität im Vordergrund. Folglich werden die Laien als Jurisdiktionsträger (Richter, synodale Beschlußträger) abgelehnt. Durch den auf die hierarchische Glaubensjurisdiktion verengten Wahrheitsanspruch wird das Ziel ökumenischer Einheit der Kirchen praktisch aufgegeben.

Dieser Art Theologisierung läßt sich z.B. die Kritik an einer (die innere religiöse Einstellung einfordernden) «Glaubenslegislative und Lehrjurisdiktion» (M. Seckler/A. Pfeiffer) entgegenhalten.

Huizings Programm «vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung» heißt also: der Übergang von der willküröffnen-fehlschlüssigen Theologisierung des Christus als Legislatur und von der entsprechend hierarchisch-glaubenslegislativ vermittelten Gottesbeziehung zur nicht vergesetzlichbaren unmittelbar personal-sakramentalen Gottesbeziehung jedes und aller Gläubigen. Anders gesagt: Huizing lehnt nicht verbindliches Recht der Kirche, sondern nur seine derart vergesetzlichte Glaubensverbindlichkeit ab. Was heißt nun diese Kirchenordnung genauer?

Wesenszüge der Kirchenordnung nach Huizing

Huizings Verständnis von Kirchenordnung liegt zunächst die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil sichtbare Unterscheidung von Kirche Christi und katholischer Kirche oder von Glaubensgemeinschaft (*communio populi Dei*) und hierarchischer Rechtsgesellschaft (*societas*) in Nr. 8 der Kirchenkonstitution zugrunde⁵. Damit geht Huizing von dem neuen, nicht mehr hierarchisch überlagerbaren Vorrang der Gemeinschaft des ganzen Volkes Gottes aus. Diesen Vorrang sieht er in der «religiösen Freiheit» sowie in der gemeinsamen priesterlichen und wahrhaft gleichen Würde und gleichen aktiven Sendungsverantwortung aller Gläubigen zum Ausdruck gebracht. Denn diese «wahre Gleichheit» geht dem Wesen der Ungleichheit noch deutlicher vor (dieser Vorrang wurde in c. 207 und c. 208 CIC/1983 zumindest unkenntlich gemacht).

Diese Glaubensgemeinschaft von zutiefst gleich priesterlichen Gläubigen in religiöser Freiheit besitzt unumkehrbaren Vorrang vor dem Recht. Das Recht dient den gläubigen Menschen und nicht umgekehrt. Dies bedeutet die «wesenhafte Relativität», Wandelbarkeit oder Geschichtlichkeit des kirchlichen Rechtes. Zum Verständnis dieser «Relativität» des Rechts ist für Huizing die Haltung Jesu

gegenüber dem Gesetz die entscheidende Basis: «Das ganze Gesetz Moses und die Lehren der Propheten hängen von diesen zwei Geboten ab, den Geboten der Gottes- und der Nächstenliebe (Mt 22,40); der Sabbath wurde für die Menschen, nicht der Mensch für den Sabbath gemacht (Mk 2,27).»⁶

Damit läßt Huizing überzeugend den konziliaren Ausgangspunkt seiner neuen rechtstheologischen Ortsbestimmung erkennen.

Unter diesem Leitmotiv prägt Huizing zur Hilfe und als «Concilium» für die personal-sakramentale *communio* des Volkes Gottes, d.h. insbesondere für die von Glaubensnöten betroffenen Menschen und Kirchen, das freimütige Wort von der «wesenhaften Relativität»⁷ und «Flexibilität» des Kirchenrechts. Es hat mit pastoral und ökumenisch je besser einsichtigen, «wirklich hilfreichen» Canones wesentlich «jedem einzelnen und allen Gläubigen» zu dienen. D.h. z.B., daß das Wesen des Glaubens auch in die geschichtlich je besser einsichtige, demokratisch kommunikable Gestaltung der kirchlichen Rechts- und Regierungsform, Gestaltung des Zölibates, unheilbarer Ehezerüttung, in die Wahlfreiheit des Priesterdienstes auch für qualifizierte Frauen und verheiratete Gläubige, in die Jurisdiktionsteilhabe der Laien auch auf der Ebene des Bischofs- und Papstamtes, der Synoden und Konzilien, in neue Formen des interkonfessionellen Gottesdienstes und in die Gestaltung menschenwürdegemäßen Rechtsschutzes freisetzt. Mit Berufung auf das personal-sakramentale, «göttlich-rechtliche» Glaubenswesen der Kirche können solche Gestaltungsmöglichkeiten des Kirchenrechts nicht ausgeschlossen oder eine Möglichkeit verabsolutiert werden.

Huizing betont die «religiöse Freiheit» bzw. die nicht gesetzlich einforderbare Gewissensverantwortung in Fragen, die «das Verhältnis zu Christus unmittelbar» berühren. In diesen Fragen des Liebens, Glaubens, Hoffens (Messebesuch, Glaubensbekenntnis, Schuld vor Gott von wiederverheirateten Geschiedenen oder Straftätern ...) kann das hierarchische Amt nicht wie der Staat rechtlich und gerichtlich ein Verhalten erzwingen. Vielmehr ist es auf die moralische «Formung persönlicher Einsicht und persönlicher Überzeugung» (d.h.

«Autorität des authentischen Zeugnisses») verwiesen durch Hilfestellung im «persönlichen Kontakt» und im Verständnis der einzelnen «Situationen». Diese Hilfestellung wird von Huizing z.B. mit alternativen Ehe-Canones als Übergang von bisherigen Ehegerichten zu fachkundig hilfreichen Eheteams, (wie sie z.B. in der Schweizer Synode 1972 zur Sprache kamen) konzipiert. Können diese eine unheilbar zerrüttete Ehe durch fachkundige Gesprächshilfe mit den Betroffenen nicht heilen, haben sie die Möglichkeit, deren Ungebundenheit auch aus Gründen, die nach dem Zeitpunkt des kirchenrechtsgültigen Eheschlusses liegen, festzustellen. Dies bedeutet allgemein die Anerkennung einer nicht nur von der «hierarchischen Spitze» herabkommenden, sondern auch einer in der Sendungsgleichheit und Mündigkeit der Gläubigen selbst liegenden Entscheidungsteilhabe. D.h. z.B. im Sinne der Erklärung über die Religionsfreiheit (*Dignitatis humanae* 2), daß der Gläubige in seiner Glaubenspraxis «religiöse Freiheit» als Kirchenein- und Austrittsfreiheit besitzt nicht kraft hierarchischer Verleihung, sondern aufgrund «der Würde der menschlichen Person selbst». (C. 748 CIC/1983 verkürzt diese Freiheit wesentlich.) Die derart pastoral und ökumenisch vertieft wesensbezogene Kirchenordnung bedeutet auch die «Anerkennung der Kirchenordnung» nichtkatholischer Christengemeinschaften.

Solchen Wesenszügen wird zunächst das Problem entgegengehalten (C.G. Fürst), daß eine hinreichend genaue Bestimmung des Begriffes der Kirchenordnung bei Huizing fehlt. Insbesondere deshalb wird seine Kirchenordnung oft als Bestreitung verbindlichen Rechts der Kirche mißverstanden. Zunächst sind also Hinweise zu geben, die den Inhalt des Begriffes Kirchenordnung für die kanonistische Diskussion erschließen helfen.

Spurensuche und Begriffsbestimmung

Im Unterschied zu äußerer Rechtsordnung («iuridicus ordo») verwendet Papst Johannes Paul II. den weiteren Begriff Kirchenordnung («ordo ecclesialis»), um die unumkehrbare Re-

lation zwischen Recht-societas und Liebe-communio als theologisches Prinzip des Kirchenrechtes auszusagen. Das rechtstheologische Wesen des Rechtes dieser Kirchenordnung umfaßt dabei den Anspruch der Menschenwürde und Grundrechte der menschlichen Weltgemeinschaft («communitas hominum») auch in der kirchlichen Glaubensgemeinschaft («communio ecclesialis»), da ja die Grundrechte der Christen als ihr Fundament die menschlichen Grundrechte fordern («uti fundamentum suum postulant primaria hominis iura»⁸). Neben dem Problem hierarchologischer Verengung kann es somit als Verdienst von Johannes Paul II. gewertet werden, daß er den Begriff des Kirchenrechts auf diesen Begriff der Kirchenordnung geweitet und der kanonistischen Forschung die sehr schwere Aufgabe («arduum sane opus») gestellt hat, die Grundrechte der Christen unter dem Anspruch der «wahren Würde der menschlichen Person», die auch die Menschenrechte einbegreift, zu bestimmen.

Noch genauer hat die Päpstliche Kommission «Justitia et Pax» 1976 in ihrem Dokument «Die Kirche und die Menschenrechte» erkannt, daß die in der Gottebenbildlichkeit begründete Menschenwürde und ihr Menschenrechtsgehalt nicht kraft hierarchischer Zustimmung, sondern kraft ihres (wieder-)erkannten Vernunftnaturrechtswesens der Kirche auch in ihrem eigenen Bereich aufgegeben ist. Die «volle Teilhabe am Christusgeheimnis» erfordert auch den Auftrag der Kirche, «Grundrechte innerhalb ihrer eigenen Organisation»⁹ zu achten und anzuerkennen.

In der Kanonistik wird die positive Verwendung des Begriffes Kirchenordnung bzw. das Programm «vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung» maßgeblich von Huizing repräsentiert. Seine Bedeutung kommt zunehmend auch in Kritiken der genannten Münchener kanonistischen Schule (z.B. P. Krämer, J. Vries) zum Ausdruck.

Ihm zuordbare Begriffe und Ansätze sind z.B.: Die in kirchlicher «Überzeugungsgemeinschaft» auf «Pastoralweisheit» gründende «Ordnung» bei Johann Sebastian Drey¹⁰; die «um der Menschen willen» vernunftgemäß verbindliche «kanonische Ordnung» bei L. de Luca; regulatives Ordnungsrecht im Dienste

«sakramentaler Ordnung» der «Kirche freier Gefolgschaft» bei J. Klein; die «organisch kompensatorisch» durch das «Zeugnis der Gläubigen» wandlungsfähige «Kirchenordnung» bei J. Mulders; die «Kirchenordnung kollegial-brüderlicher Form» bei J. Neumann oder die Ordnung einer «freiheitsermöglichenden Zeugnisautorität» bei G. Luf. Hierher gehört auch das Plädoyer für eine «Kirchenordnung als Freiheitsordnung» der Kanonistin E.M. Maier, die sie ohne «deduktiven Rest»¹¹ bündig als «bevorzugten Ort einer konkreten Verhältnisbestimmung von Glaube und Recht» bezeichnet. Huizing wird auch der «Kirchenordnung» bei Papst Johannes Paul II. insoweit zustimmen können, als er eine Identifizierung von Liebe/Gnade und Recht oder eine Sakramentalisierung des Rechts im Sinne Papst Pauls VI. zu vermeiden sucht und die Achtung der Menschenwürde auch dem Kirchenrecht grundlegend aufgegeben sieht.

Die genannten Wesenszüge und Bezugsmöglichkeiten lassen die Kirchenordnung gegenüber dem traditionellen «Kirchenrecht» als hervorragendes Paradigma nachkonziliarer Kirchenrechtsbegründung gewichten.

D.h., die Kirchenordnung signalisiert das Anliegen einer pastoral und ökumenisch tragfähigen Kirchenstrukturreform, die im Sinne von Johannes XXIII. nicht nur eine moderne begriffliche Einkleidung seiner bisherigen Strukturlegitimation («bijwerken»), sondern eine Anpassung («aanpassing»¹²) an die «Bedürfnisse und Legitimationserfordernisse unserer Zeit» bedeutet: «... utque disciplina ad nostrorum temporum necessitates rationesque aptius accomodetur»¹³.

Der Begriff Kirchenordnung kann also bestimmt werden als der bevorzugte Ort einer konkreten Verhältnisbestimmung von Glaube und Recht, das in der wahren Gleichheit (Christenwürde) und religiösen Freiheit (Menschenwürde) im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils gründet und in die Anerkennung und flexible Gestaltung je besser einsichtigen und pastoral hilfreichen Rechtes freisetzt. Diese theologische Ortsbestimmung grenzt sich sowohl ab von einer Position, die Geistkirche und Rechtskirche einander unvereinbar entgegengesetzt, als auch von kanonisti-

schen Ansätzen, die die hierarchische Jurisdiktion sakramentalisieren und den Glauben juridifizieren.

Soweit bei Huizing eine eher protestantische Art der «Theologisierung» des Rechts erkennbar ist, erfordert auch diese eine Abgrenzung.

Bleibende Anfragen und klärender Hinweis

Bei H. Dombois und entsprechenden katholischen Anlehnungen (P. Krämer, R. Sebott) bleibt die Gefahr offenbarungspositivistisch-willkürlicher Analogisierung («Drittwirkungen») der Rechtsinstitutions-Soziologie Max Webers und ziviler Rechtsbegriffe wie Adoption, Testament, Stellvertretung noch unausgeräumt. Eine solche eigenständige Anlehnung findet sich auch bei Huizing.

Genauer läßt sich bei Huizing im Sinne von P. Smulders eine teilweise kurzschlüssige Ineinsetzung von sakramentaler Struktur und Rechtsstruktur (Grundrecht, Rechtsbeziehung, Rechtsansprüche) erkennen. Diese tritt später hinter eine Anlehnung an H. Dombois/H.M. Legrand zurück.

An die von H. Dombois/H.M. Legrand beeinflusste Argumentation Huizing's stellt A. Auer die weiterführende differenzierende Frage: «Das Geheimnis des Heils kann sehr wohl durch Heranziehen zentraler rechtlicher Kategorien veranschaulicht werden. Darf man aber in umgekehrter Richtung solche Veranschaulichungen zu Beweisen ... eines Rechtsvorganges aufwerten? Anders gesagt: Kann mit dem Hinweis auf zentrale neutestamentliche Kategorien wie «neuer Bund», «Rechtfertigung durch den Glauben», «Söhne Gottes durch Adoption», also auf rechtliche Kategorien, eine hinreichende Begründung für die Behauptung des institutionellen Rechtscharakters der Kirche erbracht werden? Erhebt sich nicht der Verdacht... einer mystischen Selbsterhöhung des Kirchenrechts ...?»¹⁴

Huizing selbst kennt neben solchen theologisierenden Aussagen auch eine wegweisend unterscheidende, z.B. von B. Häring und von moderner Moraltheologie beeinflusste Verhältnisbestimmung von Sakrament und Recht, speziell von originärem Lehramt und subsidiärem Hirtenamt (J. David). Dieses geht von

der Förderung der «Würde» und der «Autonomie der Person» aus, wägt ab nach rechtsvernünftigen Kriterien (Beweggründen, Umständen, Absichten des Gesetzgebers) und kritisiert ein rechtskasuistisch gefaßtes «göttliches Recht» und speziell eine christologische Überhöhung hierarchischer Rechtsgewalt und Regierungsform. Dabei wird der «spezifische Inhalt»¹⁵ des Göttlichen als wesenhafte Relativität des Kirchenrechts erkannt.

In diesem Sinne kann die Kirchenordnung Huizings als kirchliches Vernunftrecht im spezifischen Glaubens- und originären Lehramtsbezug fruchtbar gemacht und weiterentwickelt werden. Wegweisend für diese Weiterentwicklung kann dabei eine Art «Drey-Klang» sein: Johann Sebastian Drey - Gottlieb Söhngen/ Joseph Klein - Alfons Auer.

*Pastoralweise Kirchenordnung bei J.S. Drey*¹⁶

Drey legt besonderes Gewicht auf die Reich-Gottes-Bestimmung der ganzen Kirche in jedem einzelnen Gläubigen. Im persönlichen transzendentalen Glaubensakt gründet das Wesen und Geheimnis des sakramental verbürgten Ausdrucks. Die persönliche Überzeugungsfreiheit gründet nicht in einer Form des kirchlichen Zugeständnisses, sondern letztlich in diesem «geheimnishaften Act» (§ 276, § 277), der auf sittliche Festigung angewiesen ist und gesetzlich nicht erzwungen werden kann. Drey kann nicht nur sagen: «Von der Bildung der Gemeinde geht die Bildung der ganzen Kirche aus» (§ 350), sondern derart transzendental-personbezogen: «Das Bestehen und die Fortdauer der Gemeinde hängt von dem Verhalten der Einzelnen ab ...» (§ 367). Entsprechend genügen nicht «Verrichtungen vor der Gemeinde», sondern muß der Kirchendiener seine Sorge auch auf die einzelnen Glieder der Gemeinde und auf ihr Verhalten zu der Gemeinde ausdehnen. Für das Priesterverständnis bleibt dabei die Unterscheidung «in Vorsteher der Kirche und Kirchendiener» äußerlich. Das spezifisch Geistliche erweist sich darin, daß «sie von Amtswegen die geistlichen Angelegenheiten der Menschen besorgen» (§ 325). Um es zu können, sollen sie «reicher an religiösem Geist als andere» bzw.

«Seelenarzt» (§ 371) und auf «Pastoralweisheit» (§ 386) offene «Muster für alle Gläubigen» (§ 378) sein.

Die derart zweckbestimmte Überzeugungsgemeinschaft und die im Lehrbegriff ausgesprochene «gemeinsame religiöse Überzeugung» (§ 268) ist der Felsengrund der Kirche und ihre innere Wesensverfassung. Sie gibt ihrer äußerlich veränderlichen Rechtsverfassung ihren tiefsten Grund. Der spezifische Zusammenhang des eigentümlich Christlichen mit dem Rechtlichen zeigt sich z.B. darin, daß es «der Humanität zum Besten der Einzelnen Vorschub» leistet, auf den «Geist der Gesetzgebung» (§ 188) verbessernd wirkt und grundsätzlich in die Anwendung aller Formen kirchlicher Rechtsverfassung freisetzt. Der Glaubenszweck verbietet es, die Erfüllung von Andachtvorschriften (-mitteln) für wirkliche Andacht zu nehmen, da dadurch der «Religionsheuchelei», «Andächtelei oder Schwärmerie oder Aberglauben» (§ 281) Vorschub geleistet wird. Drey entlarvt die wesenswidrige Rechtserstarrung der Kirche derart: «In Beziehung auf die katholische Kirche kann man sagen, daß auch sie nicht mehr die allgemeine Kirche ist, wie Christus sie zu stiften gesandt war: eine lebendige, der Gestalt nach immer wechselnde und sich erneuernde, in ihrem Wesen aber einige und unveränderliche Kirche.» Er stellt fest, daß die katholische Hauptpartei «streng, eigensinnig und unduldsam bei dem veralteten Unwesentlichen verharret» und «die erstorbene Form, aus welcher der Geist entflohen ist, mühsam vor der Verwesung» schützt, während die zweite, protestantische Hauptpartei «sich in den gesetzlosen Bewegungen der Willkür gefällt ...»¹⁷

In diesem spezifisch christlichen Letztbezug des Kirchenrechts steht unumkehrbar die Legitimation des Kirchenrechts unmittelbar in der tieferen Pastoralweisheit und in der einfacher verbindlichen Klugheit der Kirchengesetze. Die Pastoralweisheit kann als über die Klugheit von Kirchengesetzen hinausgehende nicht vergesetzlichbare sittliche Vernunft und als unmittelbarer Grund des Kirchenrechts bezeichnet werden. Pastoralweisheit ist «das Product eines gebildeten Geistes und Herzens» bzw. die «Frucht einer von Nachdenken geleiteten Erfahrung», die «die Zeit und Men-

schen, in und mit welchen er lebt» (§ 387), beachtet. Entsprechend redet Drey von «weisen Gesetzen» (§ 333), der «Weisheit der kirchlichen Regierung» (§337) oder von notwendigen Reformvorschlägen von «weisen Privatmännern» (§ 342).

In dieser Weisheit gründet z.B. der Grundsatz: «Kein Kirchenregiment kann und darf die Thätigkeit und die Einwirkung des Einzelnen ... durch ... (das) Wort auf die ganze Kirche unterdrücken». (§ 343) Oder der Grundsatz: «Keine liturgische Form und kein Formular» (§ 337) dürfen länger bestehen, als es der Zeit und der Bildung gemäß ist.

Im Unterschied zur Weisheit bezieht sich die einfache Klugheit der Gesetze «nur auf die sogenannte Routine» und kann für Schwache ein bedenklicher «Nothbehelf» sein, da sie «auch eben so oft und gerade von diesen ungeschickt angewendet werden». (§ 386)

Wertung im «Drey-Klang»

In Dreys Verständnis von Kirchenordnung lassen sich wichtige Anliegen Huizings entdecken und systematisch-theologisch ohne fehlschlüssige Mystifikation des Rechts auf der Ebene der Pastoralweisheit weiterführen.

Bei Drey kann die Unterscheidung von drei unterschiedlich tiefen Begründungsebenen des Kirchenrechts erkannt werden, wobei die tiefste Glaubensebene die anderen spezifisch (nicht rechtskasuistisch) durchwirkt: 1. das unveränderliche transzendental-sakramentale Glaubenswesen der Überzeugungsgemeinschaft, 2. die tiefere unmittelbar rechtsbegründende sittliche Vernunft im Begriff der Pastoralweisheit, 3. die einfache und für sich unzureichende Klugheit von Vorschriften, die etwa auch mit Gesetzeslogik oder juristischer Methodik wiedergegeben werden kann.

In origineller Weise liegen bei Drey derart im Begriff kirchlicher «Ordnung» die Grundzüge einer zeitgemäß pastoralen Rechtstheologie vor. Sie lassen – wenn auch sprachlich und systematisch nicht immer leicht erkennbar – den im Sinne von Thomas von Aquin differenzierten Zusammenhang von Offenbarungsglauben (ius divinum positivum), Vernunftnaturrecht (ius divinum naturale) und einfacher

Gesetzeslogik (lex positiva) erkennen. Dieser kann für eine Legitimation des Kirchenrechts unter dem Anspruch der Menschenwürde im Tiefstbezug der Christenwürde als maßgebend betrachtet werden.

Dieses Maß findet sich auch in der noch unzureichend gewürdigten, in diesem Sinne dreifach tiefengestuftem «Verwirklichung des Christlichen» bei J. Klein in Anlehnung an F.X. Linsenmann. Diesen differenzierten Zusammenhang faßt G. Söhngen als sprachhermeneutisches Prinzip, wenn er mit Aristoteles erkennt, daß – wie anfangs gesagt – für die «Nicht-ohne»-Regel grundlegend die «Nicht-auch»-Analogieregel durchzuhalten ist.

Die derart sprachhermeneutisch bereicherte Pastoralweisheit Dreys oder Verwirklichung des Christlichen bei Klein wird in zeitgemäß christlicher Ethik vertieft ausgeführt. Diese liegt wegweisend vor im Modell einer «autonomen Moral»¹⁸ im spezifisch christlichen Glaubensbezug bei Alfons Auer. Sie bietet sich für die Weiterführung der Kirchenordnung als Vernunftrecht im spezifischen Volk-Gottes-Bezug an. Insbesondere verdienstvoll ist die darin geleistete, «ungetrennt und unvermischt» gewissermaßen fortdauernd fleischwerdende Verhältnisbestimmung von Weltethos und Heilsethos. Ihre innerste Einheit wird in spezifischen Effekten oder originären Lehramtsaufgaben ausgewiesen: stimulierend, integrierend, kritisierend. Sie steht auch für die innerste Einheit von Heilsglaube und Kirchenrecht. Die Überzeugungsgemeinschaft des Volkes Gottes läßt in innerkirchlicher und außerkirchlicher Welt je besser vorbildliche und den Gläubigen dienliche (Menschen-)Rechtsstrukturen integrieren, treibt zu verbesserter, «jedem einzelnen und allen Gläubigen» hilfreich-einsichtiger Rechtsverfassung an und läßt eine Vergesetzlichung des persönlichen und gemeinschaftlichen Glaubensgewissens auch in einem «deduktiven Rest» kritisieren. Diese Kritik nimmt Anliegen Huizings auf, indem sie etwa die gesetzliche (zölibatäre) Reklamation sakramental unauslöschlicher und unauflöslicher Gnade in Taufe/Weihe/Ehe, die gesetzliche Einforderung von Sünde und Schuld vor Gott etwa wiederverheirateter Geschiedener, den lehramtlich «definitiven» und «endgültigen» Ausschluß des Frauenprie-

stertums und die Verkürzung religiöser Freiheit auf Kircheneintrittsfreiheit (c. 748 CIC/1983) als zu verbessernde Punkte aufdeckt. Letztere Verkürzung geht aufs Ganze menschenwürde- und christenwürdegemäßer Legitimität kirchlichen Rechts, insoweit sie das Menschenrecht auf Religionsfreiheit entwehnt und die unauslöschliche Taufgnade verrechtlicht.

Die in heutiger Kanonistik verdienstvollen und singular freimütigen Anregungen Huizing im Entwurf seiner Kirchenordnung

können in solchem Drey-Klang (Drey - J. Klein/G.Söhngen - Auer im Sinne eines Crescendo) geborgen und zeitgemäß auf ein Vatikanum III weitergetragen werden.

Die «wesenhafte Relativität» des kirchlichen Rechts bringt dann auch die wesenhafte Aufgabe des Lehramtes zum Ausdruck: Sie verbannt «das Mißtrauen, macht «den Menschen gerade und wahr, indem sie alles öffentlich macht», und weckt «eine Menge wohlwollender menschenfreundlicher Empfindungen»¹⁹.

¹ H. Schmitz, Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht. Die Entwicklung von 1959 bis 1978 (Freiburg/Basel/Wien 1979) 85. - Zitate ohne Nachweis sind einfach zu erschließen über das Inhaltsverzeichnis: K.-C. Kuhn, Kirchenordnung als rechtstheologisches Begründungsmodell. Konturen eines neuen Begriffs und Modells katholischer Rechtstheologie unter besonderer Berücksichtigung von P. Huizing (Kontexte 7) (Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1990).

² Huizing bejaht die Frage «Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?» in Beiträgen wie: P. Huizing, Um eine neue Kirchenordnung, in: A. Müller/F. Elsener/P. Huizing (Hg.), Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung? (Offene Wege 7), (Einsiedeln/Zürich/Köln 1968) 55-83. P. Huizing, Die Kirchenordnung, in: Mysterium Salutis. Grundriß einer heilsgeschichtlichen Dogmatik, Bd. IV/2 (Einsiedeln/Zürich/Köln 1973) 156-182.

³ P. Huizing/K. Walf, Das Programm der Sektion Kirchenordnung, in: CONCILIUM 19 (1983) 774.

⁴ G. Söhngen, Grundfragen einer Rechtstheologie (München 1962) 95-98.

⁵ P. Huizing, Sacramentum et Ius, in: A. Scheuermann u.a. (Hg.), Convivium utriusque iuris. Festschrift für A. Dordett (Wien 1976) 126.

⁶ P. Huizing, Vatican III: A Constitution on Church Order, in: D. Tracy/H. Küng/J.B. Metz (Hg.), Toward Vatican III. The Work That Needs to Be Done (New York 1978) 216 IV/1.

⁷ N. Edelby/T. Jimenez Urresti/P. Huizing, Vorwort, in: CONCILIUM 1 (1965) 625.

⁸ Ansprache des Papstes auf dem 4. Internationalen Kongreß für Kirchenrecht 1980: Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft, in: E. Corecco u.a. (Hg.), Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht (Freiburg 1981) XXXI-XXXIV.

⁹ Die Kirche und die Menschenrechte, hrsg. von der Päpstlichen Kommission «Justitia et Pax», Entwicklung und Frieden 5 (Vatikan 1975) Nr.60-62, vgl. Nr.92.

¹⁰ Vgl. Kuhn, Kirchenordnung, aaO. 34-39.

¹¹ E.M. Maier, Kirchenrecht als Freiheitsordnung, in: ÖAKR 35 (1985) 299, 314.

¹² P. Huizing, Plannen van Paus Johannes XXIII met het kerkelijk recht, in: Katholiek Archief 14 (1959) 254.

¹³ Papst Johannes XXIII. in seiner Enzyklika «Ad Petri Cathedram» vom 29. Juni 1959, in: AAS 51 (1959) 511.

¹⁴ A. Auer, Das Spannungsfeld zwischen Recht und Sittlichkeit in der theologischen Ethik, in: J. Gründel (Hg.), Recht und Sittlichkeit (Fribourg/Wien 1982) 148.

¹⁵ P. Huizing, Göttliches Recht und Kirchenverfassung, in: StdZ 94 (1969) 167.

¹⁶ Die Angaben in Klammern beziehen sich auf J.S. Drey, Kurze Einleitung in das Studium der Theologie (Tübingen 1819 - Nachdruck hg. von F. Schupp, Darmstadt 1971).

¹⁷ J.S. Drey, Aus den Tagebüchern über philosophische, theologische und historische Gegenstände, in: R. Geiselmann (Hg.), Geist des Christentums und des Katholizismus (Mainz 1940) 140-141.

¹⁸ A. Auer, Autonome Moral und christlicher Glaube (Düsseldorf 1984). - Vgl. Kuhn, Kirchenordnung, aaO. 148-164.

¹⁹ J.S. Drey, Vom Geist und Wesen des Katholizismus, in: Geiselmann, Geist des Christentums, aaO. 210.

KARL-CHRISTOPH KUHN

geboren 1953 im süddeutschen Ellwangen/Jagst; studierte Theologie mit zusätzlichen Grund- und Spezialstudien in Orientalistik, Philosophie, Rechtswissenschaft in Tübingen, Rom, Bayreuth; 1980-1985 wiss. Assistent an der kath.-theol. Fakultät der Universität Tübingen im Fach Kirchenrecht; 1989 Dr. theol.; seine Habilitationsschrift behandelt die Geltung und Anwendung von Canones in kirchlicher Rechtsprechung; derzeit u.a. als Dozent in (Sozial-)Philosophie/Ethik und Rhetorik an der Universität Ulm tätig. Publikationsbereiche: Friedenspolitik, Gentechnologie, Kirchenordnung. Anschrift: Haagasse 25, D-72070 Tübingen, BRD.